Anlage zu TOP 7

abfallzweckverband südniedersachsen

Geschäftsordnung

für die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen hat in ihrer Sitzung am 13.12.2016 folgende Geschäftsordnung beschossen:

§ 1
Ladungsfrist und Form der Einberufung

(1) Die Ladungsfrist für Sitzungen der Verbandsversammlung beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen 4 Tage und im Übrigen 8 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern ausgehändigt oder elektronisch versandt worden sind.

(2) Statt der schriftlichen Ladung ist, sofern die Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes der Verbandsversammlung vorliegt, die Ladung durch elektronisches Dokument möglich. In diesem Fall ist das Mitglied der Verbandsversammlung verpflichtet, seine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Ferner ist es verantwortlich, dass sein elektronisches Postfach einen ausreichend großen Speicher aufweist, regelmäßig kontrolliert wird und für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Nutzung und Funktionsweise. Der schriftlichen Ladung oder der Ladung durch elektronisches Dokument sind Tagesordnung sowie etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Sitzungen des Beirates, insbesondere hinsichtlich der Behandlung von Vorlagen vor deren Weiterleitung an die Verbandsversammlung.

§ 2
Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung hat einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. In nichtöffentlicher Sitzung sind insbesondere folgende Gruppen von Angelegenheiten zu behandeln:

- Persönliche Angelegenheiten der Mitglieder

- Personalangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten
- Kreditaufnahmen und Bürgschaften
- Vergaben
- Abgabenangelegenheiten
- Rechtsstreitigkeiten des Zweckverbandes.

(2) Zuhörerinnen bzw. Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der oder dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3
Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Verbandsversammlung kann die Öffentlichkeit ausschließen, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss erfordern.

§ 4
Vorsitz und Vertretung

(1) Die oder der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie oder er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie oder er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie oder er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.

(2) Sind die oder der Vorsitzende und seine Vertreterin oder sein Vertreter verhindert, so wählt die Verbandsversammlung unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 5
Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf wickelt sich folgendermaßen ab:
1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
5. Bericht der Verbandsgeschäftsführung

6. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
7. Mitteilungen und Anfragen
8. nichtöffentliche Sitzung
9. Schließung der Sitzung

§ 6
Sachanträge

(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich oder durch elektronisches Dokument an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu richten. Für Eilanträge gelten die Bestimmungen des NKomZG i. V. m. dem NKomVG.

(2) Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich oder durch elektronisches Dokument vorgelegt werden.

§ 7
Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Die Verbandsversammlung beschließt über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

§ 8
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Mitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf
1. Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Mitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben.
2. Vertagung
3. Übergang zur Tagesordnung
4. Unterbrechung der Sitzung
5. Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit
6. Verlängerung der Redezeit
7. Zulassung mehrmaligen Sprechens

8. Nichtbefassung

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die oder der Vorsitzende zunächst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Nach einer möglichen Gegenrede entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 9
Zurückziehung von Anträgen

Wer einen Antrag gestellt hat, kann ihn bis zur Abstimmung jederzeit zurückziehen.

§ 10
Beratung

(1) Sprechen darf nur, wer von der oder dem Vorsitzenden das Wort erhalten hat. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind mit Zustimmung des Sprechenden zulässig.

(2) Wer das Wort wünscht, muss sich durch Erheben einer Hand bemerkbar machen.

(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie oder er den Namen des Mitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Mitgliedern gewünscht, entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner geendet hat.

(4) Die oder der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr oder ihm aus Gründen der Sitzungshoheit obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

(5) Die Verbandsgeschäftsführung ist auf ihr Ersuchen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die oder der Vorsitzende erteilt ihr zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge das Wort.

(6) Die Redezeit beträgt 5 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages in der Regel 15 Minuten. Die oder der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt die Verbandsversammlung über die Verlängerung der Redezeit.

(7) Jedes Mitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon:

1. das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der

Abstimmung
2. Richtigstellung offenbarer Missverständnisse
3. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
4. Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung.

Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass Mitglieder mehr als einmal zu einer Sache sprechen. Bei Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

(8) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung
2. Änderungsanträge
3. Zurückziehung von Anträgen.

§ 11
Persönliche Bemerkungen

Mitgliedern, die sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet haben, ist das Wort auch nach Beschluss der Beratung zu erteilen. Sie dürfen in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie dürfen nicht länger als 3 Minuten sprechen.

§ 12
Verstöße

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der oder dem Vorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstoßen Mitglieder gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die oder der Vorsitzende sie unter Nennung des Namens „zur Ordnung", falls sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, „zur Sache" rufen. Folgen sie dieser Ermahnung nicht, so kann die oder der Vorsitzende ihnen nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist Mitgliedern das Wort entzogen, so dürfen sie zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der oder dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie oder er die Sitzung unterbrechen; lässt sich die Ordnung auch nach der Unterbrechung nicht wiederherstellen, kann sie oder er die Sitzung aufheben.

§ 13
Abstimmung

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der oder dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis festzulegen.

(3) Die oder der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass die Verbandsversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(4) Es wird offen abgestimmt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben.

§ 14
Anfragen

(1) Alle Mitglieder können Anfragen, die Angelegenheiten des Zweckverbandes betreffen, stellen. Die Anfragen werden mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die oder der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden im Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich oder durch elektronisches Dokument vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

(2) Anfragen können mündlich im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzung gestellt werden, wenn eine kurze Antwort möglich erscheint. Kann die Anfrage nicht in der Sitzung beantwortet werden, so erfolgt eine Antwort schriftlich oder durch elektronisches Dokument. Diese soll dem Protokoll der Sitzung, in der die Anfrage gestellt wurde, beigefügt werden.

§ 15
Protokoll

(1) Die Verbandsgeschäftsführung ist für das Protokoll verantwortlich. Sie bestimmt wer sie anfertigt. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Das Protokoll ist allen Mitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Verbandsgeschäftsführung beheben lassen, so entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 16
Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung kann für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Verbandsversammlung am 13.12.2016 in Kraft.

Friedland, 13.12.2016